

Reglement für den Fonds der Firma H.A. Schlatter A.G.

(vom 29. Januar 2008)

Die Schulleitung der ETH Zürich,

gestützt auf Artikel Art. 5 Abs. 1 und 2 des Bundesgesetzes über die Eidgenössischen Technischen Hochschulen vom 4. Oktober 1991¹ sowie Art. 45 Abs. 3 des Finanzreglementes der ETH Zürich vom 28. September 2005²,

in Ergänzung eines Bundesratsbeschlusses vom 6. September 1966³ über die Annahme einer Schenkung der Firma H.A. Schlatter AG in Schlieren,

verordnet:

Art. 1 Zweck

Unter dem Namen „Fonds der Firma H.A. Schlatter A.G.“ besteht an der ETH Zürich ein auf eine Schenkung aus dem Jahre 1966 zurückgehendes Sondervermögen der Eidgenossenschaft⁴ mit dem Zweck, die Ausführung wissenschaftlicher Arbeiten, insbesondere Semesterarbeiten, Masterarbeiten und Promotionsarbeiten, in den Gebieten der Operations Research, der Fertigungstechnik, der elektronischen Steuerungen und der Widerstands-Schweiss-Technik mit Geldbeiträgen, Stipendien oder Prämien zu fördern oder zu belohnen.

Art. 2 Verfügungsberechtigung

¹ Die Bewilligung von Leistungen aus den Fondszinsen erfolgt durch den Rektor/die Rektorin der ETH Zürich. Er/Sie entscheidet:

- a) über Stipendien auf Grund von Gesuchen der Studenten oder Doktoranden und der Beurteilung ihrer Studienleistungen;
- b) über Beiträge auf Grund entsprechender Forschungsprojekte;
- c) über Prämien auf Grund von Anträgen der Professorenkonferenzen der zuständigen Departemente.

² Über die Verwendung des Fondskapitals entscheidet die Schulleitung der ETH Zürich auf den Antrag des Rektors/der Rektorin.

¹ SR 414.110

² RSETHZ 245

³ RSETHZ 211.810.072

⁴ Heute in der Finanzautonomie der ETH Zürich.

³ Der Rektor veröffentlicht Bekanntmachungen zur Stipendienbewerbung (z.B. Termine, Unterlagen usw.) in den Publikationen der ETHZ.

Art. 3 Berichterstattung und Rechnungsablage

¹ Die Empfänger von Beiträgen haben über die Verwendung derselben Bericht zu erstatten und Rechnung abzulegen.

² Erfolgt mit einem Beitrag aus dem Fonds eine wissenschaftliche Publikation, so ist in geeigneter Weise auf deren Förderung durch den Fonds hinzuweisen.

Art. 4 Verwaltung des Fonds

¹ Das Fondsvermögen wird von der Abteilung Rechnungswesen der ETH Zürich verwaltet, die auch die Kassen- und Rechnungsgeschäfte des Fonds besorgt.

² Das Interne Audit des ETH-Bereichs⁵ übt die Finanzaufsicht aus.

³ Dem Fonds dürfen jederzeit weitere Zuwendungen mit gleicher oder ähnlicher Zweckbestimmung zugewiesen werden.

Art. 5 Schlussbestimmung

¹ Dieses Reglement tritt am 1. Mai 2008 in Kraft.

² Es ersetzt das gleichnamige Reglement vom 20. November 1985.

Zürich, 29. Januar 2008

Im Namen der Schulleitung

Der Präsident: Eichler

Der Delegierte der Schulleitung: Bretscher

⁵ Verordnung des ETH-Rates über das Interne Audit des ETH-Bereichs (RSETHZ 120.2)

SCHENKUNG der Firma H.A. SCHLATTER AG.

(Bundesratsbeschluss vom 6.9.1966)

Die Schenkung vom 31. Mai 1966 der Firma H.A. Schlatter AG. in Schlieren bei Zürich im Betrage von Fr. 25'000.-- wird unter Verdankung an die Donatorin angenommen und durch Eidgenössische Finanzverwaltung als Spezialfonds der ETH verwaltet und verzinst. Aus der Schenkung werden vom Schweizerischen Schulrat Beiträge zur Ausführung wissenschaftlicher Arbeiten, insbesondere Semesterarbeiten, Diplomarbeiten und Promotionsarbeiten, in den Gebieten der Operations Research, der Fertigungstechnik, der elektronischen Steuerungen und der Widerstands-Schweiss-Technik ausgerichtet. Der ganze Schenkungsbetrag darf aufgebraucht werden.